

Periodische Wiederinstandstellung (PWI) Güterwege

1. Güterwege und PWI

Die Güterwege erschliessen die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Betriebe in der Landwirtschaftszone. Güterwege sind der Alterung und Abnutzung ausgesetzt. Mit einer Periodischen Wiederinstandstellung (PWI) werden Wegprofile wieder instand gestellt (Reprofilierung) und Deckschichten erneuert (z.B. Verschleisschicht bei Kieswegen, Oberflächenbehandlung bei Belagswegen). Dank PWI bleibt der Wert und die Funktionsfähigkeit der umfangreichen landwirtschaftlichen Infrastruktur erhalten.

PWI lassen sich wie folgt vom laufenden Unterhalt bzw. von Sanierung und Ausbau abgrenzen:

Laufender Unterhalt: Massnahmen zur Gewährleistung des sicheren Betriebes einer Anlage (Kontrolle, Reinigung, Pflegearbeiten, Winterdienst, laufende Reparaturen), für welche in der Regel nur leichte Maschinen und Geräte zum Einsatz kommen. Laufender Unterhalt (auch betrieblicher Unterhalt genannt) ist nicht beitragsberechtigt. Die PWI unterscheidet sich vom laufenden Unterhalt durch längerfristig geplanter Einsatz schwerer Maschinen und Geräte.

Sanierung und Ausbau: Mit Sanierungen oder Ausbauten werden substanzielle Verbesserungen (Tragfähigkeit, Verbreiterungen etc.) oder umfassendere Werkerhaltungsmassnahmen realisiert. Dazu sind separate Sanierungs- und Ausbauprojekte vorzusehen.

2. Beiträge von Kanton und Bund

Entsprechende Projekte zur Instandstellung von überwiegend landwirtschaftlich genutzter Infrastruktur können mit Beiträgen von Kanton und Bund unterstützt werden. Die Beiträge werden, gemäss der Strukturverbesserungsverordnung (SVV; SR 913.1) vom 2. November 2022, anhand der beitragsberechtigten Kosten ermittelt. Bei Mehraufwendungen für Instandstellungen und punktuelle Ergänzungen von Entwässerungen oder Kunstbauten sowie Erschwernisse wegen der Beschaffenheit des Geländes oder des Untergrunds oder grosser Distanzen können die beitragsberechtigten Kosten erhöht werden.

Massgebend für die Beitragshöhe ist die landwirtschaftliche Produktionszone. Die Beiträge werden pauschal festgelegt und variieren je nach Ausgangslage zwischen ca. 13 und 39 Franken pro Laufmeter. In der Talzone betragen die Beiträge von Kanton und Bund zusammen in der Regel ca. 13 Franken pro Laufmeter. PWI-Beiträge sind nicht kostendeckend; vielmehr sollen sie einen Anreiz schaffen, dass der periodische Unterhalt von den Werkeigentümerinnen an die Hand genommen wird.

3. Voraussetzungen für Beiträge

Projekte für PWI Güterwege können unterstützt werden, wenn folgende Punkte erfüllt sind:

- Die Anlage liegt ausserhalb der Bauzone und erfüllt die einschlägigen Normen und Anforderungen (Fahrbahnbreite, Tragfähigkeit etc.). Das landwirtschaftliche Interesse beträgt mindestens 50 % und die übrigen allgemeinen Voraussetzungen für eine Finanzhilfe sind erfüllt. Der laufende Unterhalt wird fachgerecht ausgeführt und ist sichergestellt.
- Ein Wegkonzept (Plan und Verzeichnis des Wegnetzes, inklusive Kunstbauten) nach den Vorgaben des Bereichs Strukturverbesserungen liegt vor und zeigt den Zustand des Wegnetzes sowie eine Priorisierung der Massnahmen auf. Die Wege sind dabei eingeteilt nach der Funktion (Hauptweg, Nebenweg) sowie nach der Ausbaumart (Kies oder Belag).
- Ein genehmigtes Flur- oder Unterhaltsreglement liegt vor (bzw. mindestens ein Entwurf in Vorprüfung) und das PWI-Projekt wird über ein grösseres Gebiet (z.B. Gemeindegebiet, Bezugsgebiet der Genossenschaft) geplant.
- Die relevanten Bundesgesetze werden eingehalten, insbesondere die Vorschriften des Natur-

und Heimatschutzgesetzes. In diesen Zusammenhang gilt bei PWI «Kies bleibt Kies», da bei PWI kein Wechsel von Kies auf Belag stattfindet und keine Baubewilligung erforderlich ist.

- Der gleiche Wegabschnitt kann frühestens nach 8 Jahren (Kieswege) bzw. 12 Jahren (Belagswege) wieder mit Beiträgen unterstützt werden.
- Das Projekt muss in der Regel innerhalb eines Jahres ab Beitragszusicherung realisierbar sein.

Weitere Hinweise und Informationen finden sich im Kreisschreiben des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) 01/2023 «Grundsätze zur Subventionierung von Güterwegen inkl. Periodische Wiederinstandstellung (PWI)».

4. Beitragsgesuch

Die Gemeinde oder Genossenschaft nimmt mit dem Bereich Strukturverbesserungen des Amtes für Landwirtschaft (ALW) Kontakt auf, um allfällige Fragen (z.B. zum Wegkonzept) zu klären. Für das Wegkonzept kann das ALW eine Excel-Datei als Vorlage zur Verfügung stellen. Wenn ein PWI-Projekt vorliegt, werden die Wege an einer Begehung mit dem ALW besichtigt.

Für das Beitragsgesuch müssen folgende Unterlagen schriftlich eingereicht werden (an *Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn* oder per E-Mail):

- Situationsplan mit den geplanten Massnahmen
- Kostenvoranschlag (KV) oder entsprechende Offerten
- Schreiben mit Antrag (Protokollauszug über den Beschluss)
- Bruttokreditbeschluss (Protokollauszug mit entsprechender Position)
- Wegkonzept (sofern nicht bereits beim ALW eingereicht)

5. Fristen und Projektabwicklung

Die Begehung der Projekte mit dem ALW findet in der Regel im Sommer und Herbst des Vorjahres statt. Die Frist für die Einreichung des definitiven Gesuches ist jeweils der 31. Januar. Später bzw. unvollständig eingehende Projekte können erst im Folgejahr berücksichtigt werden. Mit der definitiven Beitragszusicherung und dem möglichen Beginn der Ausführung kann ab ca. Ende April gerechnet werden. Bis spätestens Ende August des Folgejahres müssen die Arbeiten abgeschlossen sein und die Kopien der bezahlten Rechnungsbelege vorliegen.

Hinweise für die Ausführung:

- Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst begonnen werden, nachdem das Amt für Landwirtschaft dem Gesuchsteller die Beiträge schriftlich eröffnet hat und dieser die Annahme- und Garantieerklärung unterzeichnet hat. An vorher bereits ausgeführte Massnahmen können keine Beiträge ausgerichtet werden.
- Die Entwässerung der Güterwege ist nach Möglichkeit talseitig über die Schulter anzustreben. Die Kieswege sind bei Dachgefälle mit ca. 10 % Quergefälle oder einseitig mit ca. 7 % Quergefälle auszuführen.
- Vor der Ausführung kann die Vermarkung durch den Nachführungsgeometer abgesteckt werden, um u.U. verschobene Güterwege in die richtige Lage zurück zu versetzen.
- Bei der Planung und Ausführung sind die Bewirtschafter frühzeitig mit einzubeziehen.

6. Schlussabnahme und Schlusszahlungsgesuch

Sobald das PWI-Projekt baulich ausgeführt wurde, ist das ALW zu informieren und ein Termin für die Schlussabnahme zu vereinbaren. Falls für das Folgejahr wiederum PWI-Projekte geplant sind, können diese am gleichen Termin besichtigt werden. Für das Schlusszahlungsgesuch ist eine Kostenzusammenstellung und Kopien der bezahlten (visierten) Rechnungsbelege einzureichen.